



STADT **FURTWANGEN** IM SCHWARZWALD
GR-Wahlperiode 2009/2014

Sachbearbeiter : Sandra Stadler

Aktenzeichen : 752.4

Vorlage Nr. : GR 016

Datum : 15.09.2009

Verteiler : BM, GR, OV, AL, P, Z, z.d.A.

Anlagen : I. Kostenaufteilung Kalkulation 2010
II. Berechnung der Gebühren
III. Satzung zur Änderung der Friedhofs-
ordnung
IV. Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren im
Bestattungswesen
V. Synopse Friedhofsordnung

Thema:

Friedhofsordnung und Satzung zur Änderung der
Satzung über die Erhebung von Gebühren im
Bestattungswesen

- öffentlich -

Vorschlag zur Beschlussfassung im Gemeinderat am 22.09.2009

1. Den nachfolgenden Ermessensentscheidungen - entsprechend dieser Gemeinderatsvorlage und der beigefügten Gebührenkalkulation (Anlagen I. + II.) - wird zugestimmt:
 - a) Den gebührenfähigen Kosten des Bestattungswesen, die in die Gebührensätze eingestellt wurden.
 - b) Dem Mischzinssatz als Ermittlungsmethode des Zinssatzes, 3,89 % als Höhe des Mischzinssatzes für die Verzinsung des Anlagekapitals und der Restwertmethode als Zinsberechnungsmethode.
 - c) In der Gebührenkalkulation wird das Jahr 2010 kalkuliert.
2. Die Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung wird in der nach Anlage III. zu diesem Beschluss ersichtlichen Fassung beschlossen. Sie tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
3. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen wird in der nach Anlage IV. zu diesem Beschluss ersichtlichen Fassung beschlossen. Sie tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Sachverhalt mit Erläuterungen und Begründungen

A. Rechtliche Vorgaben

Über die Höhe der Gebühren hat der Gemeinderat nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Pflichtgemäßes Ermessen heißt, dass die gesetzlichen Schranken des Ermessens einzuhalten sind. Zu den gesetzlichen Schranken gehört insbesondere das Kostenüberdeckungsverbot gemäß § 14 KAG 2005. Diese Regelung schreibt eine Gebührenobergrenze insoweit vor, als Gebühren höchstens so bemessen werden dürfen, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden.

Die einzelnen Gebührenobergrenzen sind aus der anliegenden Kalkulation (siehe Anlage B) ersichtlich.

Die Ermessensentscheidung, in welchem Umfang die ansatzfähigen Kosten durch Gebühren gedeckt werden sollen, hat der Gemeinderat in einer für Gerichte nachprüfaren Weise zu treffen.

Nach § 78 Absatz 2 Nr. 1 Gemeindeordnung (GemO) hat die Stadt die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen, soweit vertretbar und geboten aus Entgelten für ihre Leistungen vor der Deckung durch Kredite zu beschaffen.

Dies bedeutet, dass die Stadt möglichst kostendeckende Entgelte zu erheben hat. Die Grundsätze des § 78 Absatz 2 GemO, insbesondere ihre Rangfolge, sind zwingend. Die Bestimmungen der GemO erfordern eine laufende Überprüfung der Gebührenhaushalte.

B. Erläuterungen zu den Kostenansätzen

Die Gebührenkalkulation wurde für das Jahr 2010 erstellt. Grundlage sind im Wesentlichen die Haushaltsansätze 2010 und das Rechnungsjahr 2008.

Die Kosten für die Urnenwand beinhalten im Wesentlichen Aufwendungen für Unterhaltung, Bewirtschaftung, Kostenerstattungen an den Eigenbetrieb, Verwaltungskostenbeitrag, Abschreibung und Verzinsung.

Die Kosten wurden zunächst auf die drei Leistungsbereiche Grabnutzung (für die Überlassung von Reihen-, Wahl-, Urnen- und Kindergräbern), Leichenhallen- / Kapellenbenutzung und Bestattung / Grabherstellung (für das Öffnen und Schließen des Grabes) aufgeteilt.

Die Kosten für die Unterhaltung der Friedhofsanlagen werden durch die Grabnutzungsgebühren gedeckt.

Die Kosten für die Grabherstellung werden durch die Bestattungsgebühren gedeckt.

I. Unterhaltung Leichenhalle/Kapelle Schönenbach (.5000/.5001)

Diese Kosten wurden ausschließlich dem Leistungsbereich Leichenhalle zugeordnet.

II. Unterhaltung Anlagen, Wegeinstandsetzung und Grabpflege (.5150/.5160/.5180)

Die Haushaltsmittel werden vorwiegend für den Kauf von Edelkompost oder Split sowie für Kraftstoffe zum Betrieb der Schneefräse verwendet. Schalen, Waldkränze und Buketts zu Allerheiligen oder anderen besonderen Anlässen werden zur Grabpflege gekauft.

Diese Kosten werden ausschließlich dem Leistungsbereich Grabnutzung (Unterhaltung Anlagen) zugeordnet.

III. Unterhaltung Einrichtung, Geräte, Ausstattung (.5200)

- 75 % dieser Kosten betreffen die Grabnutzung (Unterhaltung Anlagen)
- 25 % dieser Kosten betreffen die Leichenhalle/Kapellen

IV. Bewirtschaftungskosten (.5400)

Die Kosten entstehen unter anderem für die Gebäudeversicherung der Leichenhalle und Kapellen.

- 75% dieser Kosten betreffen die Grabnutzung (Unterhaltung Anlagen)
- 25% dieser Kosten betreffen die Leichenhalle/Kapellen

V. Schutzkleidung (.5600)

Die Bekleidung wird den Friedhofsmitarbeitern zur Verfügung gestellt.

Diese Kosten betreffen ausschließlich den Leistungsbereich Bestattung/Grabherstellung.

VI. Abschreibungen/Verzinsung Anlagekapital (.6800/.6850)

Die Abschreibungen und Verzinsungen wurden entsprechend der Anlagebuchhaltung auf die Leistungsbereiche Grabnutzung, Leichenhalle und Bestattung zugeordnet.

Abschreibungsverfahren

Bei den kalkulatorischen Abschreibungen ist von den Anschaffungs- und Herstellungskosten auszugehen (§ 14 Abs. 3 Satz 3 KAG 2005). Die Stadt hat bislang für Zwecke des Bestattungswesens keine Zuschüsse erhalten.

Abschreibungsmethode

Eine Abschreibungsmethode ist in § 14 KAG nicht verbindlich vorgeschrieben. Nach dem Runderlass zum KAG ist jedoch grundsätzlich linear abzuschreiben. Diese Methode ermöglicht eine von Jahr zu Jahr konstante Belastung der Gebührenschuldner.

Mischzinssatz

Vom Innenministerium wird ein einheitlicher kalkulatorischer Mischzinssatz empfohlen.

Ein Mischzinssatz ist ein Mittelwert aus dem Zinssatz, den die Stadt für ihre Kreditaufnahmen entrichten muss und dem Zinssatz, den sie für ihre Geldanlagen erhält. Der Mischzinssatz als Ermittlungsmethode des Zinssatzes wurde in der Sitzung vom 19.10.2004 vom Gemeinderat beschlossen.

Es wird vorgeschlagen, den Mischzinssatz mit 3,89 für die Verzinsung der Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen.

VII. Berufsgenossenschaft/ Mobiltelefon Friedhofarbeiter (.6448/.6520)

Diese Kosten werden im Verhältnis der Kosten der Leistungsbereiche Grabnutzung, Leichenhalle und Grabherstellung an den Gesamtausgaben aufgeteilt. Die Grabnutzungskosten werden auf den alten und neuen Friedhof, den westlichen Friedhofsteil und auf die Friedhöfe in den Stadtteilen verteilt.

VIII. Unterhaltung/ Bewirtschaftungskosten .5000 - .5400

Die Unterhaltung der Anlagen, Wegeinstandsetzung, Grabpflege, Unterhaltung Einrichtung, Geräte, Ausstattung, Bewirtschaftungskosten, Verwaltungskostenbeitrag und kalkulatorische Kosten werden nach der Zahl der vorhandenen Grabstellen auf den alten und neuen Friedhof, den Friedhofsteil mit den Reihengräbern sowie den Friedhöfen der Stadtteile verteilt (siehe Anlage II Seite 2 Buchstaben a + b).

Zur Verfügung stehende Grabarten

Auf dem alten Friedhofsteil befinden sich Doppel-, Einzel- und Kindergräber (Wahlgräber).

Auf dem neuen Friedhofsteil befinden sich Doppel- und Urnenerdgräber (Reihengräber).

Auf dem westlichen Friedhofsteil befinden sich Reihen- und Familiengräber sowie die Urnenstelen.

Auf den Friedhöfen in den Stadtteilen sind Doppel-, Einzel-, Kindergräber und Reihengräber vorhanden. Urnengräber gibt es in den Stadtteilen keine.

Neu eingerichtete Grabarten auf dem alten Friedhofsteil:

Urnenerdgräber in der Form von Reihen- und Wahlgräbern

Es wird vorgeschlagen, Urnenerdgräber auf dem alten Friedhofsteil einzurichten, die als Wahl- oder Reihengräber ausgestattet sind.

Es wird vorgeschlagen, für ein Urnen-Einzel-Reihengrab (Erdbestattung) eine Gebühr von 340,00 Euro zu erheben.

Weiter wird vorgeschlagen, für ein Urnen-Einzel-Wahlgrab eine Gebühr von 430,00 Euro zu erheben.

Die Verwaltung schlägt weiter vor, für ein Urnen-Doppel-Wahlgrab eine Gebühr von 860,00 Euro zu erheben.

Weiter wird vorgeschlagen, für ein Urnen-Dreier-Wahlgrab eine Gebühr von 1.290,00 Euro zu erheben.

Für jede weitere Belegung wird vorgeschlagen, eine Zusatzgebühr von 430,00 Euro zu erheben.

C. Bemessungsgrundlagen für die verschiedenen Gebühren

I. Grabnutzungsgebühren

Zur Berechnung der Grabnutzungsgebühren wurde eine Äquivalenzziffernrechnung entsprechend der GPA-Empfehlung (Nr. 19/1993) angewendet.

Um der unterschiedlich starken Kostenverursachung Rechnung zu tragen, werden bei diesem Kalkulationsmodell die Kosten des Leistungsbereichs „Grabnutzung“ nach Bemessungseinheiten auf die verschiedenen Grabsorten umgelegt.

Umfrage zu den Grabnutzungsgebühren in anderen Städten und Gemeinden (sortiert und zum besseren Vergleich bei Wahlgräbern auf 30 Jahre und bei Reihengräbern auf 25 Jahre hochgerechnet):

	Wahlgrab	
Stadt, Gemeinde	Einzel Euro	Doppel Euro
Schönwald	2.520,00	5.040,00
St. Georgen	2.220,00	4.440,00
Furtwangen (neuer Friedhofsteil)	1.906,00	3.812,00
Bräunlingen	1.878,00	3.943,20
Triberg	1.680,00	3.360,00
Vöhrenbach	1.596,00	3.078,00
Schonach		2.760,00
Engen	1.320,00	2.640,00
Waldkirch	1.440,00	2.880,00
	1.350,00	2.700,00
	1.290,00	2.580,00
Gütenbach	1.218,00	2.436,00
Königsfeld		2.340,00
Furtwangen (alter Friedhofsteil)	1.097,00	2.194,00
Denzlingen	886,80	1.557,60
Simonswald	540,00	1.080,00

	Reihengrab
Stadt, Gemeinde	Personen > 10 Jahren Euro
Schönwald	1.700,00
Vöhrenbach	1.187,50
St. Georgen	1.100,00
Triberg	1.100,00
Gütenbach	1.012,50
Königsfeld	1.000,00
Bräunlingen	978,00
Schonach	875,00
Waldkirch	875,00
Furtwangen	680,00
Engen	650,00
Denzlingen	516,00
Simonswald	450,00

Stand August 2009

II. Gebührensatz für das Urnenstelenfeld

Die Kosten für das noch herzustellende Urnenstelenfeld sind aus der Anlage II ersichtlich.

Umfrage zu den Grabnutzungsgebühren in anderen Städten und Gemeinden (sortiert und zum besseren Vergleich bei Wahl- und Reihengräbern auf 15 Jahre und 2 bzw. 1 Urne heruntergerechnet):

Gebühr heruntergerechnet auf 15 Jahre und 2 Urnen	Gebühr heruntergerechnet auf 15 Jahre und 1 Urne
---	--

Urnenwand/ Urnenstelen

Stadt, Gemeinde	Benutzungs- gebühr Euro	Wahlgrab
Donaueschingen/ Urnenwand	1.155,00	verlängerbar
Villingen- Schwenningen/ Urnenstelen	885,00	verlängerbar

Stadt, Gemeinde	Benutzungs- gebühr Euro	Reihengrab
Donaueschingen	412,50	nicht verlängerbar
Gütenbach	384,38	nicht verlängerbar

Villingen-Schwenningen/ Urnenwand	735,00	verlängerbar
Furtwangen	685,00	verlängerbar
Vöhrenbach	319,20	verlängerbar

Stand August 2009

Furtwangen	285,00	nicht verlängerbar
Brigachtal	191,25	nicht verlängerbar

Es wird vorgeschlagen, die Urnenwandkammergebühr als **Wahlgrab** mit **685,00 Euro pro Urnenwandkammer beizubehalten**, in der zwei Urnen nach freier Wahl beigesetzt werden können.

Es wird vorgeschlagen, die Urnenwandplatzgebühr für ein zugewiesenes **Reihengrab** mit **285,00 Euro pro Urnenplatz** in der Urnenwand beizubehalten.

III. Erläuterungen zur Gebühr für die Beisetzung einer Urne in der Urnenwand

Es wird vorgeschlagen, die pauschale Gebühr von 39,00 Euro pro Bestattung für die Aufwendungen des Bauhofpersonals für das Öffnen und Schließen der Urnenwand beizubehalten.

Änderung der Friedhofsordnung

Die Einführung von Urnenerdwahlgräbern bringt unter anderem einige Änderungen in der Friedhofsordnung mit sich (siehe Anlage Synopse Friedhofsordnung).

D. Bestattungsgebührenordnung

Es wird vorgeschlagen, einen Zuschlag von 25 % für Bestattungen bei der Grabherstellung (Öffnen und Schließen des Grabes) und Beisetzung einer Urne an Freitagnachmittagen zu erheben (siehe Anlage Bestattungsgebührenordnung).

Es wird vorgeschlagen, eine Gebühr für die zusätzliche Inanspruchnahme von Friedhofspersonal aufgrund getrennter Bestattungs- und Aussegnungsfeiern in Höhe von 70,00 Euro zu erheben (siehe Anlage Bestattungsgebührenordnung).

Stand der Vorberatungen

Der Gemeinderat beschloss in seiner Sitzung vom 22.03.2005, dass im Friedhofsbereich eine Kostendeckung in Höhe von 85 % erreicht wird.

Die Friedhofsgebühren wurden letztmals zum 01.01.2008 erhöht (GR-Vorlage Nr. 310/2007).

Kosten und Finanzierung

./.

AL	BM
----	----